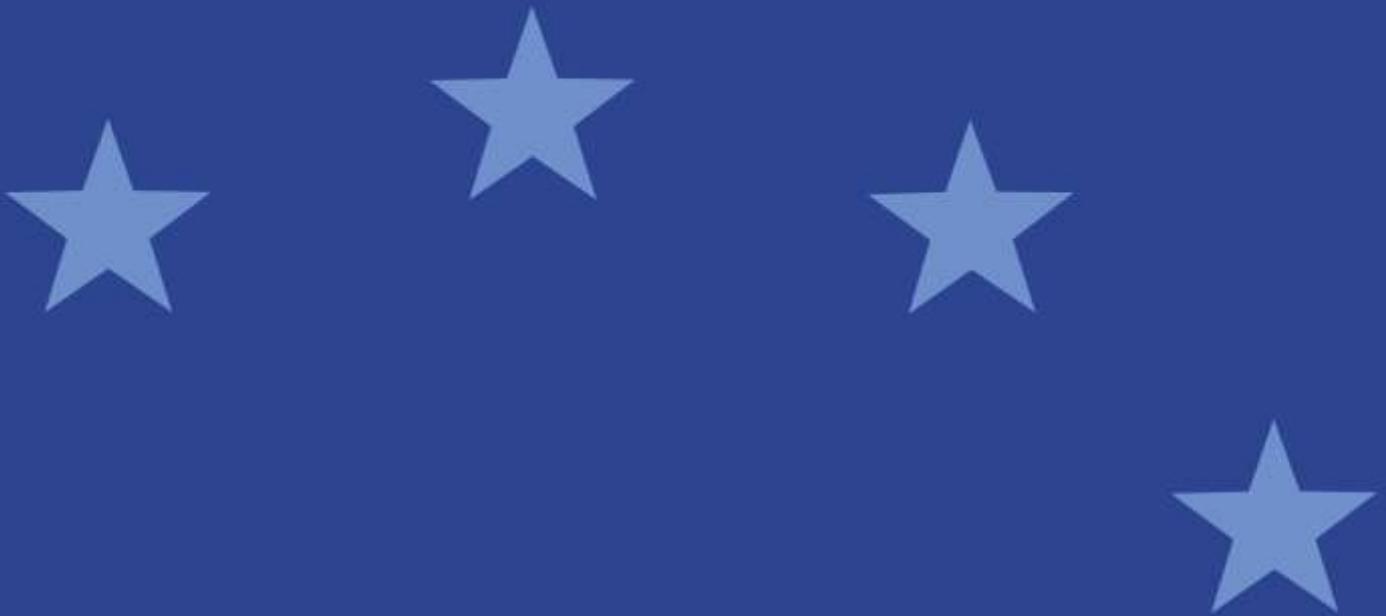


Leitlinien

**für die Anwendung der Definitionen in Abschnitt C Nummern 6 und 7
Anhang 1 MiFID II**



Inhaltsverzeichnis

I. Anwendungsbereich.....	3
II. Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften und Abkürzungen	3
III. Zweck.....	4
IV. Compliance und Mitteilungspflichten	5
V. Leitlinien für die Anwendung der Definitionen in Abschnitt C Nummern 6 und 7 Anhang 1 MiFID II	6

I. Anwendungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für die zuständigen Behörden und Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der MiFID II.

Was?

2. Gemäß der Anwendung der MiFID II und Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 ändern diese Leitlinien die Leitlinien der ESMA C6/C7 (ESMA/2015/1341) zur Erläuterung der Nummern 6 und 7 von Abschnitt C Anhang I der MiFID in der durch Artikel 38 der Verordnung 1287/2006/EG ergänzten Fassung.

Wann?

3. Diese Leitlinien treten zwei Monate nach dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU in Kraft.

II. Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften und Abkürzungen

Rechtsrahmen

ESMA-Verordnung Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission¹

MiFID II Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU²

MiFID Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

² ABl. L 173 vom 12.06.2014, S. 349.

Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates³

Verordnung 2017/565

Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie⁴

Verordnung 1287/2006

Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie⁵

Abkürzungen

ESMA

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

EU

Europäische Union

III. Zweck

1. Mit diesen Leitlinien (im Folgenden die „Leitlinien“) sollen die im Oktober 2015 von der ESMA angenommenen Leitlinien zu den Nummern C6/C7 (im Folgenden die „geänderten Leitlinien“) geändert werden, um eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt C Nummern 6 und 7 der MiFID in der durch Artikel 38 der Verordnung 1287/2006/EG ergänzten Fassung zu gewährleisten.
2. Die Herausgabe der Leitlinien erfolgt infolge des Inkrafttretens und der Anwendung der MiFID II und ihrer ergänzenden Verordnung (EU) 2017/565, durch die die MiFID und ihre

³ *ABl. L 145 vom 30.04.2004, S. 1-44.*

⁴ *ABl. L 173 vom 12.06.2014, S. 349.*

⁵ *ABl. L 145 vom 30.04.2004, S. 1.*

Durchführungsverordnung (1287/2006/EG) aufgehoben und ersetzt wurden. Durch die Leitlinien werden die geänderten Leitlinien aktualisiert, um sie ohne inhaltliche Änderung an den neuen MiFID-II-Rechtsrahmen anzupassen. Die ESMA betrachtete daher die Durchführung einer öffentlichen Konsultation und einer Analyse der damit verbundenen Kosten und Nutzen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der ESMA-Verordnung als nicht verhältnismäßig.

3. Die geänderten Leitlinien und die Leitlinien werden auf Initiative der ESMA gemäß Artikel 16 der ESMA-Verordnung herausgegeben. Die Leitlinien dienen der Erläuterung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der MiFID II, der in Verbindung mit Anhang I Abschnitt C Nummern 6 und 7 der MiFID II und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/565 zu lesen ist.

IV. Compliance und Mitteilungspflichten

Status der Leitlinien

1. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die hiervon betroffenen zuständigen Behörden sollten diesen Leitlinien nachkommen, indem sie sie ggf. in ihre einzelstaatlichen Rechts- und/oder Aufsichtsrahmen übernehmen; dies gilt auch für jene Leitlinien, die sich in erster Linie an die Finanzmarktteilnehmer richten. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden durch ihre Aufsicht dafür Sorge tragen, dass die Finanzmarktteilnehmer diesen Leitlinien nachkommen.

Mitteilungspflichten

3. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, müssen die ESMA innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an welchem die Leitlinien in allen Amtssprachen der EU auf der Website der ESMA veröffentlicht worden sind, darüber informieren, ob sie den Leitlinien (i) nachkommen, (ii) nicht nachkommen, jedoch beabsichtigen, ihnen nachzukommen oder (iii) nicht nachkommen und nicht beabsichtigen, ihnen nachzukommen.
4. Für den Fall der Nichteinhaltung müssen die zuständigen Behörden der ESMA zudem innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an welchem die Leitlinien in allen Amtssprachen der EU auf der Website der ESMA veröffentlicht worden sind, die Gründe für die Nichteinhaltung der Leitlinien mitteilen.
5. Eine Vorlage für entsprechende Mitteilungen steht auf der Website der ESMA zur Verfügung. Die ausgefüllte Vorlage ist an die ESMA zu senden.
6. Für die Finanzmarktteilnehmer besteht die Pflicht zur Mitteilung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen, nicht.

V. Leitlinien für die Anwendung der Definitionen in Abschnitt C Nummern 6 und 7 Anhang 1 MiFID II

V.I. Änderung von Leitlinien

Anwendung der Definition in Abschnitt C Nummer 6 Anhang 1 MiFID II

1. Die ESMA ist der Auffassung, dass die Definition in Abschnitt C Nummer 6 Anhang 1 MiFID II wie folgt anzuwenden ist:
 - a. Nummer C6 ist weit gefasst und gilt für alle Warenderivatkontrakte, einschließlich Termingeschäfte, jedoch ausgenommen Energiegroßhandelsprodukte, die über ein OTF gehandelt werden und effektiv geliefert werden müssen, sofern:
 - i. sie effektiv geliefert werden können oder müssen; und
 - ii. sie auf einem geregelten Markt, über ein MTF und/oder ein OTF gehandelt werden.
 - b. „Effektive Lieferung“ beinhaltet ein breites Spektrum von Liefermethoden, unter anderem:
 - i. physische Lieferung der betreffenden Waren selbst;
 - ii. Lieferung eines Dokuments, das eigentumsartige Rechte an den betreffenden Waren oder der entsprechenden Menge der betreffenden Waren verleiht, (z. B. eines Frachtbriefs oder Lagerscheins) oder
 - iii. eine andere Form der Bewirkung der Übertragung eigentumsartiger Rechte an der entsprechenden Warenmenge ohne physische Lieferung der Waren (einschließlich Anzeige, Terminierung und Benennung an den Betreiber eines Energieversorgungsnetzes), wodurch dem Empfänger das Recht auf die entsprechende Menge der Waren verliehen wird.

Anwendung der Definition in Abschnitt C Nummer 7 Anhang 1 MiFID II

2. Die ESMA ist der Auffassung, dass die Definition in Abschnitt C Nummer 7 Anhang 1 MiFID II wie folgt anzuwenden ist:
 - a. Die Definition in Abschnitt C Nummer 7 beschreibt eine andere Kategorie als die Definition in Abschnitt C Nummer 6 und umfasst Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können und nicht auf einem geregelten Markt, über ein MTF oder ein OTF gehandelt werden, sofern der Warenderivatkontrakt:
 - i. kein Kassageschäft im Sinne der Definition in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/565 ist;
 - ii. nicht den in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/565 genannten kommerziellen Zwecken dient; und

- iii. eines der drei Kriterien in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a sowie die gesonderten Kriterien in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/565 erfüllt.
 - b. „Effektive Lieferung“ beinhaltet ein breites Spektrum von Liefermethoden, unter anderem:
 - i. physische Lieferung der betreffenden Waren selbst;
 - ii. Lieferung eines Dokuments, das eigentumsartige Rechte an den betreffenden Waren oder der entsprechenden Menge der betreffenden Waren verleiht, (z. B. eines Frachtbriefs oder Lagerscheins) oder
 - iii. eine andere Form der Bewirkung der Übertragung eigentumsartiger Rechte an der entsprechenden Warenmenge ohne physische Lieferung der Waren (einschließlich Anzeige, Terminierung und Benennung an den Betreiber eines Energieversorgungsnetzes), wodurch dem Empfänger das Recht auf die entsprechende Menge der Waren verliehen wird.
3. Effektiv gelieferte Derivate in Bezug auf Waren, die nicht unter die Definition in Abschnitt C Nummer 6 fallen, d. h. nicht auf einem geregelten Markt, über ein MTF oder ein OTF gehandelt werden, können unter die Definition in Abschnitt C Nummer 7 fallen; die Definition in Abschnitt C Nummer 6 und die Definition in Abschnitt C Nummer 7 beschreiben zwei verschiedene Kategorien, da die Definition in Abschnitt C Nummer 7 für Derivate in Bezug auf Waren gilt, *„die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Abschnitt C Nummer 6 genannt sind“*.
4. Die übrigen Merkmale von Warenderivaten gemäß der Definition in Abschnitt C Nummer 7, d. h. Warenderivate, die *„nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen,“* werden in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/565 näher definiert.
5. Die ESMA stellt fest, dass die in Artikel 7 der Verordnung 2017/565 genannten Bedingungen kumulativ gelten.